



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung einer Schwimmausbildung (§ 611 BGB).
2. Die Anmeldung ist rechtlich verbindlich.
3. Mit der Anmeldung werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt.
4. Die Ausbildungsgebühr muss mit Ausbildungsbeginn bezahlt sein, ansonsten kann aus versicherungstechnischen Gründen keine Ausbildung erfolgen.
5. Bei Austritt aus dem laufenden Ausbildungsbetrieb wird grundsätzlich keine Ausbildungsgebühr zurück erstattet. Liegt eine schwerwiegende Erkrankung vor (Brüche, Operationen etc.) wird eine Gutschrift nur gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes erstellt.
6. Rücktritt: Bei Abmeldung bis 1 Woche vor Ausbildungsbeginn wird eine Pauschale von 20,- € fällig, bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen wird die gesamte Gebühr berechnet. Die Abmeldung muss in schriftlicher Form erfolgen.
7. Sämtliche Ausbildungen des SC 53 Landshut e.V. werden durch entsprechend qualifiziertes Personal betreut.
8. Mit Abschluss des Vertrages bestätigen die Erziehungsberechtigten, dass das Kind keine schwerwiegenden Krankheiten (z.B. Organschäden) hat und gesund ist.
9. Ist ein Kind wegen Krankheit verhindert, an mehreren Unterrichtseinheiten teilzunehmen, so verpflichtet sich der Erziehungsberechtigte die Trainer zu informieren. Versäumte Stunden werden gutgeschrieben und eine Verrechnung mit nachfolgenden Ausbildungen ist möglich.
10. Urlaub oder private Veranstaltungen können nicht nachgeholt werden oder erstattet werden.
11. Quereinsteiger haben keinen Anspruch auf Nachholstunden.
12. Der SC 53 Landshut e.V. übernimmt keine Haftung für Verletzungen und Schäden, welche die Kinder vor und nach der Schwimmstunde erleiden. Die Erziehungsberechtigten tragen dafür Sorge, dass die Kinder vor und nach der Unterrichtseinheit nicht ins Wasser gehen, um auch Störungen des Schwimmschulbetriebes zu verhindern.
13. Die Unterrichtseinheit beträgt entsprechend der Ausschreibung 30 bzw. 45 Minuten.
14. Das Filmen und Fotografieren in der Schwimmhalle muss vorher mit dem Übungsleiter und den anderen Teilnehmern bzw. Erziehungsberechtigten abgesprochen werden.
15. Sachbeschädigungen während des Ausbildungsbetriebes trägt derjenige, der sie zumindest fahrlässig bewirkt oder verursacht hat.
16. Es wird keine Haftung für Wertsachen und Garderobe übernommen.
17. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Bei unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen greifen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Nachname/ Vorname des Kindes:

---

Geburtsdatum des Kindes

---

*W. Döring*  
Präsident des SC53 Landshut e.V.

---

Datum

---

Erziehungsberechtigte/r des Kindes